

FAQ zu Wildschweinen in Hagener Wohngebieten

Frage: Warum kommen Wildschweine in Wohngebiete?

Antwort: Als Allesfresser ernähren sich Wildschweine sowohl von pflanzlicher als auch von tierischer Nahrung, wobei pflanzliche Nahrung im Normalfall weit überwiegt. In bestimmten Phasen, insbesondere nach einem Mastjahr (ein Jahr, in dem Bäume wie Buchen, Eichen, Fichten und Kastanien eine besonders hohe Anzahl an Samen produzieren), suchen Wildschweine gelegentlich private Gärten oder öffentliche Flächen auf, um nach tierischem Eiweiß zu suchen. Während solcher Zeiten benötigen sie vermehrt tierische Nahrungsquellen wie Regenwürmer, Käfer, Larven und Kleinsäuger, die sie vor allem unter Wiesenstreifen im Erdreich finden. Dazu ziehen die Wildschweine auch in Gärten, die oft weiches Erdreich und Komposthaufen mit zahlreichen Käfern und Larven bieten, und durchqueren dabei Wohngebiete.

Frage: Wo können Probleme mit Wildschweinen in Wohngebieten gemeldet werden?

Antwort: Die untere Jagdbehörde nimmt die Sorgen der Bürgerinnen und Bürger bezüglich Wildschweinen in Wohngebieten sehr ernst, ist jedoch in den eigenen Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt. Bei freilebenden Wildschweinen handelt es sich um herrenlose Wildtiere, die dem Jagdrecht unterliegen. Für Wildtiere in besiedelten Bereichen besteht grundsätzlich keine behördliche Verantwortung zur Regulierung der Population. Wenn von Wildtieren eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht und dringendes Handeln erforderlich ist, sollte jedoch umgehend die Polizei benachrichtigt werden. Diese entscheidet dann vor Ort über die Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und kann zur Unterstützung sachkundige Personen hinzuziehen. Meldungen in Bezug auf (nicht dringende) Probleme mit Wildschweinen können Sie an die untere Jagdbehörde richten. Die Informationen werden von dort in der Regel an den Jagdausübungsberechtigten weitergeleitet, der über eine Vergrämung der Tiere oder eine Reduzierung des Bestandes entscheidet.

Frage: Welche Regularien gelten für die Jagdausübung?

Antwort: Im Allgemeinen darf eine Jagdausübung auf Wildschweine nur auf land- oder forstwirtschaftlich nutzbaren Grundflächen, die zu einem Jagdbezirk gehören, erfolgen. Außerhalb von Jagdflächen, insbesondere in sogenannten „befriedeten Bezirken“ wie zum Beispiel Wohnsiedlungen, Grünanlagen, Friedhöfen oder Gärten, ist eine Jagdausübung aus Sicherheitsgründen grundsätzlich gesetzlich verboten. Auch an Orten, an denen die Jagd nach den Umständen des einzelnen Falles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde, darf nicht gejagt werden. Nur in Ausnahmefällen, insbesondere zur Gefahrenabwehr oder zur Tierseuchenbekämpfung und wenn eine gefahrlose Schussabgabe möglich ist, kann Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragten (auf Antrag) eine beschränkte Ausübung der Jagd gestattet werden.

Frage: Was passiert bei Schäden, die auf Wildschweine zurückzuführen sind?

Antwort: Bei Schäden durch Schwarzwild in befriedeten Bezirken besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Die Sicherung von Grundstücken oder Gebäuden gegen diese Tiere liegt in der Verantwortung der Eigentümer.

Frage: Wie kann unerwünschtem Besuch von Wildschweinen vorgebeugt werden?

Antwort: Grundstücke sichern

Bei Gärten, die an Waldgebiete grenzen, empfiehlt es sich, einen dichten, lückenlosen und stabilen Zaun zu errichten. Zur Abwehr von Schwarzwild gilt die Empfehlung, mindestens einen Drahtgeflechtzaun mit einer Höhe von 1,50 m zu errichten, der am Boden so befestigt ist, dass er nicht angehoben werden kann und das Untergraben verhindert wird. Weiterhin sollte das Gartengrundstück so gestaltet werden, dass es keine Rückzugsmöglichkeiten für die Wildschweine gibt. Auch durch den Einsatz von Wildvergrämungsmitteln wie Vergrämungsgranulaten oder Duftstoffen steigen die Chancen, den Kontakt mit den Schwarzkitteln im eigenen Garten zu verhindern.

Nicht füttern und Futterquellen vermeiden

Angefütterte Tiere verlieren ihre natürliche Scheu, können aggressive Verhaltensweisen entwickeln und sich vermehrt in städtischen Gebieten aufhalten, was zu Problemen und Gefahren führt. (Das Füttern ist Privatpersonen im Übrigen auch gesetzlich verboten, u. a. um Wildtiere vor falscher Nahrung zu schützen, und kann bei Verstößen mit einem Bußgeld geahndet werden.) Bitte entsorgen Sie keine Gartenabfälle im Wald und sichern Sie Mülltonnen so, dass die Wildschweine diese nicht umstoßen können, um an den Inhalt zu gelangen. Auch Kompostplätze sollten gegen die Sauen abgesichert werden. Sie können als Gartenbesitzer die „Verlockungen“ für Wildschweine reduzieren, wenn Sie auf einen (ungesicherten) Komposthaufen verzichten, Fallobst aufsammeln und auch sonst keine Futterquellen bieten.

Frage: Wie soll ich mich bei Begegnungen mit Wildschweinen verhalten?

Antwort: Ruhe bewahren, Abstand halten, Hunde anleinen

Bei Begegnungen mit Wildschweinen gilt es, Ruhe zu bewahren und Abstand zu halten, insbesondere zu Muttertieren mit Frischlingen. Gehen Sie gegebenenfalls langsam zurück. Vermeiden Sie schnelle Bewegungen und laute Geräusche, um die Tiere nicht zu erschrecken. Treiben Sie die Tiere nicht in die Enge, sondern geben Sie ihnen eine Rückzugsmöglichkeit. Wildschweine sind grundsätzlich keine aggressiven Tiere, aber sie können in bestimmten Situationen gefährlich werden, beispielsweise bei der Verteidigung ihrer Jungen oder bei Bedrohung. Hunde sollten daher an der Leine geführt werden. Wenn ein Wildschwein auf einen Menschen zustürmt, kann es sein, dass es ihn nicht richtig einschätzen kann (Wildschweine sehen schlecht). Rufen Sie laut oder klatschen Sie in die Hände, um es abzuschrecken. Wenn eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht, also dringendes Handeln erforderlich ist, ist umgehend die Polizei zu alarmieren.

Frage: In welchem Ausmaß werden Wildschweine zurzeit gejagt?

Antwort: Sowohl die untere Jagdbehörde als auch das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW unterstützen – auch vor dem Hintergrund der Vorsorge vor der Afrikanischen Schweinepest (ASP) – die intensive Bejagung von Schwarzwild, um die Population einzudämmen. Die Jagd auf Wildschweine darf (mindestens) bis zum 31.01.2028 unter Berücksichtigung des Muttertierschutzes das ganze Jahr ausgeübt werden.